



IHK-Steuerinfo

Ausgabe November 2006

THEMEN DES MONATS..... 2

Reform der Unternehmensteuer – Eckpunkte der AG Koch/Steinbrück	2
Verbindliche Auskünfte werden gebührenpflichtig	4
Bundestag beschließt pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen.....	4
Umsatzsteuer-Eilmeldung: ZM kann voraussichtlich weiterhin quartalsweise abgegeben werden	5
SEStEG: Finanzausschuss des Bundestages legt seine Empfehlungen vor... 5	
BMF-Schreiben zu c/o-Adressen teilweise entschärft.....	6
Bundesregierung legt Kabinettsentwurf zur Erbschaftsteuerreform vor.....	7

LITERATUREMPFEHLUNGEN 8

Bilanzsteuerrecht.....	8
Umsatzsteuer.....	9

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Reform der Unternehmensteuer – Eckpunkte der AG Koch/Steinbrück

Maßnahmen:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %

Durch die Senkung soll eine nominale Gesamtsteuerbelastung von 29,83 % für Kapitalgesellschaften erreicht werden.

- Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf 3,5%

Die Maßnahme soll den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung kompensieren.

- Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8

Die Maßnahme soll die Gewerbesteuerbelastung bei Personenunternehmen nach Wegfall des Betriebsausgabenabzugs neutralisieren.

- Gewinnthesaurierung für bilanzierende Unternehmen zu einem Einkommenssteuersatz von 28,25 % zzgl. SolZ; ausgeschüttete Gewinne müssen nachversteuert werden

Diese Maßnahme soll die rechtsformneutrale Besteuerung bei einbehaltenen Gewinnen von Personenunternehmen ermöglichen.

- „Zielgenauere“ Umgestaltung des § 7g EStG (aufkommensneutral)

Die Sonderregelungen für Existenzgründer werden zugunsten einer allgemein erhöhten Rücklagenmöglichkeit abgeschafft.

- Einführung einer Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption i. H. v. 25 % ab 1.1.2009 auf Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren)

- Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer

- Hinzurechnung von Zinsen sowie von Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer

Hier ist im Einzelnen geplant:

- Freibetrag 100.000 €
 - Wegfall der bisherigen 50-%igen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen
 - Hinzurechnung aller Zinsen (Dauerschuld- und Kurzfristzinsen) bei der Gewerbesteuer zu 25 %
 - Hinzurechnung der pauschalierten Finanzierungsanteile bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen (Finanzierungsanteil: 25 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern und Lizenzen, 75 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern) sowie der Finanzierungsanteile aus Lieferkrediten und wirtschaftlich gleichgestellten Verträgen (einschließlich Skonti und Rabatte) bei der Gewerbesteuer zu 25 %
- Einführung einer Zinsschranke von 30 % in der Körperschaftsteuer mit einer Freigrenze von 1 Mio. € sowie einer Escape-Klausel

Hier ist im Einzelnen geplant:*A. Zinsschranke*

- Beschränkung des Zinsabzugs auf 30% des Gewinns;
- Bemessungsgrundlage: Gewinn vor Zinsaufwendungen/Zinserträge (Saldo);
- Das Modell gilt für Körperschaften ebenso wie für Personenunternehmen;
- Der hinzugerechnete Betrag wird vorgetragen;
- Abschaffung des § 8a KStG.

B. Escape-Klausel nach der Gesamtfinanzierungsrelation

- Keine Zinsschranke, wenn das Verhältnis Eigenkapital/Fremdkapital bei allen verbundenen Unternehmen (Konzernbetrachtung) nicht günstiger ist als bei dem zu prüfenden Unternehmen/Konzernteil.
- Es zählt die unmittelbare und mittelbare Beteiligung ab 25 %.
- Bei natürlichen Personen als wesentlich beteiligte Anteilseigner ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt.

- Besteuerung von Funktionsverlagerungen

Ein BMF-Schreiben soll die steuerlichen Konsequenzen für Funktionsverlagerungen regeln. Daneben werden gesetzliche Maßnahmen diskutiert.

- Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe
- Verschärfung der Mantelkaufregelung (§ 8 Abs. 4 KStG)

Rechtsfolge: quotaler Verlustuntergang, bezogen auf den Teil des Verlustvortrags, der die im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven übersteigt (Differenz aus Entgelt und (anteiligem) Betriebsvermögen im Sinne des § 4 Abs.1 EStG)

- Abschaffung der degressiven Abschreibung

2006 und 2007 beträgt die degressive AfA noch das 3fache der linearen AfA, maximal 30 %.

- Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter auf Unternehmen, die § 7g EStG in Anspruch nehmen können

Die hätte zur folge, dass alle geringfügigen Wirtschaftsgüter in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden müssten. (Sw)

Verbindliche Auskünfte werden gebührenpflichtig

Mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz (BGBl 2006 I S. 2098 ff.) ist eine gesetzliche Regelung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte geschaffen worden. Danach können die Finanzbehörden auf Antrag verbindliche Auskünfte über steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Jetzt ist durch eine Änderung im Rahmen der Beratungen des Jahressteuergesetzes 2007 vom Bundestag die Gebührenpflicht dieser Anträge auf verbindliche Auskunft beschlossen worden. Demzufolge werden für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft Gebühren erhoben. Die Gebühren sollen sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert in entsprechender Anwendung des § 34 des Gerichtskostengesetzes richten. Das JStG 2007 ist in 2./3. Lesung vom Bundestag verabschiedet und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates am 24.11.2006. (Sw)

Bundestag beschließt pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen

Im Rahmen der Beratungen des JStG 2007 hat der Bundestag eine gesetzliche Regelung zur pauschalen Besteuerung von Sachzuwendungen beschlossen (§ 37b EStG). Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf ist der Steuersatz jetzt auf 30 % festgelegt worden. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung betrifft sowohl Sachzuwendungen des Arbeitsgebers an seine Beschäftigten als auch an Kunden. Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer. Die Pauschalierung kann nicht angewandt werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. (Sw)

Umsatzsteuer-Eilmeldung: ZM kann voraussichtlich weiterhin quartalsweise abgegeben werden

Ursprünglich war im Jahressteuergesetz 2007 vorgesehen, dass Zusammenfassende Meldungen ab 2008 monatlich abgegeben werden müssen. Dies sollte auch für Quartalsanmelder gelten.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat nunmehr vorgeschlagen, die bisherige quartalsweise Abgabe für alle beizubehalten. Dass ab 2007 eine elektronische Übermittlung zur Pflicht wird, soll hingegen unverändert bleiben. (Ne)

SEStEG: Finanzausschuss des Bundestages legt seine Empfehlungen vor

Der Finanzausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 8. November 2006 seine Beratungen zum Entwurf des SEStEG ("Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften) abgeschlossen. Sie können nachfolgend den Bericht des Finanzausschusses, seine Beschlussempfehlung an den Bundestag sowie eine Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses abrufen.

Über den Kabinettsentwurf vom Juli 2006 hatten wir bereits in der Steuerinfo August 2006 berichtet. In der Anhörung am 18. Oktober 2006 im Finanzausschuss haben die geladenen Sachverständigen der Wirtschaft scharfe Kritik an dem Gesetzentwurf geübt. Dieser hat sich der Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung an den Bundestag in wichtigen Punkten angeschlossen. Danach sind insbesondere zu folgenden Punkten Änderungen des eingebrachten Gesetzentwurfs vorgesehen:

Entstrickungsfälle

Die Sofortversteuerung der stillen Reserven soll bei Überführung eines Wirtschaftsgutes in eine EU-Betriebsstätte abgemildert werden, indem auf Antrag ein Ausgleichsposten gebildet werden kann, der gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren Gewinn erhöhend aufgelöst werden muss (beginnend mit dem Jahr der der Bildung des Ausgleichspostens – vgl. § 4g EStG-Entwurf – Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 3). Die Vorschrift lehnt sich damit an die Regelungen nach dem Betriebsstätten-Erlass an.

Einbringungsfälle

Die geplante Beschränkung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuerrechts auf in der EU ansässige Gesellschafter und natürliche Personen soll in den Fällen der Einbringung nach § 24 UmwStG-Entwurf nicht umgesetzt werden. Damit bleiben auch zukünftig Umstrukturierungen von Personengesellschaften mit Beteiligung von in Drittstaaten-Ansässigen steuerneutral möglich.

In anderen Einbringungsfällen soll neben der Ansässigkeit der beteiligten Rechtsträger bzw. Gesellschafter alternativ darauf abgestellt werden, ob das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Wird bei der Einbringung neben Gesellschaftsrechten eine sonstige Gegenleistung gewährt, zwingt diese nicht zum Ansatz der Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert.

Allgemeine Missbrauchsregelung

Die in § 26 UmwStG-Entwurf vorgesehene allgemeine Missbrauchsregelung soll entfallen.

Neben diesen für die Unternehmen positiven Empfehlungen gibt es insbesondere zur Frage der Verlustnutzung bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften keine Änderung. Verluste der übertragenden Gesellschaft gehen damit zukünftig nicht auf die übernehmende Gesellschaft über. Sofern zum Verlustausgleich bei der Übertragung ein Zwischenwert bzw. der gemeine Wert angesetzt wird, greifen die Regelungen der Mindestbesteuerung – eine Ausnahme ist insoweit nicht vorgesehen.

Der Bundestag berät den Entwurf des SEStEG am 9. November 2006 in 2./3. Lesung. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 24. November 2006 vorgesehen. Wir werden nach Abschluss des Verfahrens über den letzten Stand des Gesetzes informieren.

Praxishinweis: Die Vorschriften bzgl. Steuerentstrickung und -verstrickung sollen rückwirkend ab 1. Januar 2006 gelten. Insoweit hat der Finanzausschuss keine Änderung gefordert. Bedenklich ist dies wegen der in vielen Fällen verschärfenden Wirkung. Die von der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs angekündigten Alternativen, wenn sich durch die Neuregelung sich die Rechtslage in Entstrickungsfällen verschlechtert, sind auch Gesetzgebungsverfahren vorgelegt bzw. aufgegriffen werden. (Ng)

BMF-Schreiben zu c/o-Adressen teilweise entschärft

In unserer Mai-Ausgabe hatten wir darüber berichtet, dass das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 28.3.2006 (BMF v. 28.3.2006, IV A 5 – S 7280a – 14/06, BStBl. 2006, 345) zur nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG erforderlichen Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers Stellung genommen hat. Die Angabe der Anschrift einer dritten Person sollte hiernach nicht genügen, auch wenn durch den Zusatz "c/o" kenntlich gemacht worden war, dass die postalische Anschrift des Leistungsempfängers eine andere ist. Außerdem sollte eine solche Adressierung die Strafsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG auslösen können.

Das BMF hat – auf Intervention der IHK-Organisation– mit einem Schreiben vom 11. Oktober 2006 nun das sehr strikte Schreiben entschärft und Erleichterungen bei der Angabe einer „c/o-Adresse“ in Rechnungen zugestanden. Hiernach ist die Angabe einer Steuernummer des Leistungsempfängers oder eine Auftragsnummer ausreichend, wenn sich über diese Angaben und über beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger vorzuhaltende Unterlagen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers ohne umfangreiche Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörde ermitteln lassen. Hinsichtlich der Strafsteuern nach § 14c Abs. 2 UStG gesteht das BMF nunmehr ein, dass die Norm nur unter Umständen angewendet werden kann. In der Praxis dürfte hierfür nach unserer Einschätzung kein Anwendungsbereich verbleiben. (Ne)

Bundesregierung legt Kabinettsentwurf zur Erbschaftsteuerreform vor

Nach langem Ringen hat die Bundesregierung am 25. Oktober 2006 den [Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge](#) beschlossen. Sie bringt damit die im Koalitionsvertrag zum 1. Januar 2007 angekündigte Erbschaftsteuerreform offiziell auf den Weg.

Inhaltlich entspricht der Kabinettsentwurf im Wesentlichen dem Anfang Oktober vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Referentenentwurf (vergleichen Sie dazu den Beitrag in der Steuerinfo Oktober 2006):

Mit dem Entwurf soll nun das Stundungs- und Abschmelzungsmodell gesetzlich umgesetzt werden. Danach erlischt die Erbschaftsteuer bei Betriebsfortführung in jährlichen Raten von jeweils einem Zehntel. Nach 10 Jahren Betriebsfortführung wäre die Steuerlast mithin in voller Höhe abgelöst. Neben dem reinen Fortbestand des Unternehmens müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, die die unternehmerischen Entscheidungsmöglichkeiten zum Teil erheblich einschränken.

Die bereits in der Steuerinfo Oktober 2006 aufgegriffenen kritischen Punkte sind auch im Kabinettsentwurf nicht im Sinne der Unternehmen gelöst worden, d. h. es bleibt bei der Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Betriebsvermögen, den zusätzlichen Fortführungsregelungen analog § 12 UmwStG („Fortführung in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang“) sowie der Beteiligungsquote von mehr als 25 % bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Was den örtlichen Anwendungsbereich der Entlastungsregelung betrifft hat die Bundesregierung im Kabinettsentwurf auch das in EU-/EWR-Ländern gelegene Betriebsvermögen einbezogen. Dies soll auch für Kapitalgesellschaften gelten, die in diesen Ländern ihren Sitz und/oder ihre Geschäftsleitung haben. Betriebsvermögen in Drittstaaten (d. h. Staaten, die nicht zu den EU-Mitgliedsstaaten zählen

sowie die Länder Island, Lichtenstein und Norwegen) bleibt danach weiterhin von der Entlastung ausgeschlossen.

Um kleine Unternehmen durch die Neuregelung nicht zu belasten, ist eine Freigrenze für Betriebsvermögen bis zu 100.000 € vorgesehen. Bis zu diesem Betrag bleibt der Erwerb steuerfrei. Bei Überschreiten besteht in voller Höhe Steuerpflicht. Damit kleine Betriebe tatsächlich nicht erheblich stärker belastet werden, müsste der Betrag jedoch als Freibetrag ausgestaltet sein (ähnlich dem nach derzeit geltendem Recht bestehende Freibetrag von 225.000 €).

Zur Frage der Bewertung von Betriebsvermögen soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Daher bleibt es zunächst bei der unterschiedlichen Bewertung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften mit den Steuerbilanzwerten und Kapitalgesellschaften nach dem Stuttgarter Verfahren.

Praxishinweise: Das Gesetzgebungsverfahren wird nicht vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen sein; vielmehr wird sich der Bundestag erstmals im Januar/Februar 2007 mit dem Entwurf befassen. Für Erwerbe in der Zeit zwischen dem 1.1.2007 und dem Zeitpunkt des verbindlichen Inkrafttretens (Tag nach Verkündung des Gesetzes) ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen. Juristisch umfassen „Erwerbe“ sowohl Erbfälle als auch Schenkungen. Ob es bei diesem umfassenden Wahlrecht bleibt, bleibt abzuwarten.

Die Sanktion bei Schenkungen mit Rückforderungsrecht bleibt bestehen. Danach soll in Fällen, in denen das begünstigte Vermögen bereits vor dem Tag des Inkrafttretens schenkweise übertragen und wegen eines nach dem 11. November 2005 (Tag der Koalitionsvereinbarung) vereinbarten vertraglichen Rückforderungsrechts herausgegeben werden mussten, werden von der Stundungs- und Abschmelzungsregelung ausgeschlossen, wenn dieselbe Person das begünstigte Vermögen vor dem 1. Januar 2012 (neu) erwirbt. Die Sanktion soll nicht greifen, wenn das Rückforderungsrecht seine Grundlage darin hat, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstorben ist. (Ng)

Literaturempfehlungen

Bilanzsteuerrecht

Rainer Jurowsky / Jörg Graetz / Otto von Campenhausen

Betriebliche Steuern, Band 3
2., überarbeitete Auflage 2006
XV, 262 S., 10 Tabellen, Kartoniert, € 24,95



ISBN 978-3-7910-2415-8
Schäffer-Poeschel Verlag

In diesem Lehrbuch erhält der Leser eine umfassende und praxisorientierte Darstellung sowohl der steuer- als auch der handelsrechtlichen Grundlagen des Bilanzsteuerrechts. Durch die kompakte Darstellungsweise und zahlreiche anschauliche Beispiele wird das Werk zu einer unverzichtbaren Hilfe für Studenten an Fachhochschulen und Universitäten als auch Praktiker in den Unternehmen. Dieser Band berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen und erfasst somit den Rechtsstand zum April 2006.

Autoren:

Dr. Rainer Jurowsky, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen, Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung an der Fachhochschule in Düsseldorf;

Dr. Jörg Graetz, Steuerberater, ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung an der Fachhochschule in Düsseldorf;

Prof. Dr. Otto v. Campenhausen ist Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin.

Umsatzsteuer

Grundkurs des Steuerrechts, Band 4

Dieter Völkel / Helmut Karg

19., neu bearbeitete Auflage 2006
XVIII, 302 S., 28 s/w Abb., 17 Tabellen, Kartoniert, € 26,-
ISBN 978-3-7910-2544-5
Schäffer-Poeschel Verlag



Der vorliegende Band gibt eine systematische Einführung in das Umsatzsteuerrecht. Anhand von typischen Fällen kann sich der Leser gründlich mit den wesentlichen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vertraut machen. Er wird nach dem Studium dieses Buches zumindest die wichtigsten und in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle sicher lösen können. Die Materie wird veranschaulicht durch grafische Darstellungen. Außerdem wird den Lesern bei schwer überschaubaren Regelungen (z. B. zum Ort der sonstigen Leistung) durch Prüfungsschemata in Form von Ablaufdiagrammen die Lösung von Fällen erleichtert. Eine gute Orientierung bieten die im Band enthaltenen Hinweise zum UStG und zu den neuen Umsatzsteuer-Richtlinien. In der aktuellen Auflage sind Gesetzgebung -

insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung und das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit der Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 - die Rechtsprechung von BFH und EuGH sowie die Verwaltungsregelungen berücksichtigt. Rechtsstand ist der 31.07.2006.

Autoren:

Prof. Helmut Karg, Prof. Dieter Völkel, beide Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.